

Preise Netznutzung Lastprofilkunden - Erdgas mit vorgelagertem Netz

voraussichtlich gültig ab: 01.01.2020

1. Arbeits- und Grundpreis						
Staffel ¹⁾	bezogene Jahresarbeit in kWh		Arbeitspreis		Grundpreis	
	von	bis	netto Ct/kWh	brutto Ct/kWh	netto EUR/Jahr	brutto EUR/Jahr
Staffel_1	0	5.000	1,842	2,192	12,24	14,57
Staffel_2	5.001	10.000	1,491	1,774	29,77	35,43
Staffel_3	10.001	15.000	1,411	1,679	37,79	44,97
Staffel_4	15.001	20.000	1,365	1,624	44,68	53,17
Staffel_5	20.001	30.000	1,337	1,591	50,27	59,82
Staffel_6	30.001	40.000	1,316	1,566	56,58	67,33
Staffel_7	40.001	50.000	1,289	1,534	67,41	80,22
Staffel_8	50.001	60.000	1,268	1,509	77,92	92,72
Staffel_9	60.001	70.000	1,250	1,488	88,77	105,64
Staffel_10	70.001	80.000	1,235	1,470	99,30	118,17
Staffel_11	80.001	90.000	1,222	1,454	109,71	130,55
Staffel_12	90.001	100.000	1,210	1,440	120,54	143,44
Staffel_13	100.001	300.000	1,200	1,428	130,44	155,22
Staffel_14	300.001	500.000	1,121	1,334	368,14	438,09
Staffel_15	500.001	700.000	1,091	1,298	517,15	615,41
Staffel_16	700.001	900.000	1,047	1,246	826,13	983,09
Staffel_17	900.001	1.100.000	1,010	1,202	1.158,35	1.378,44
Staffel_18	1.100.001	1.300.000	0,976	1,161	1.531,51	1.822,50
Staffel_19	1.300.001	1.500.000	0,945	1,125	1.934,02	2.301,48
Staffel_20	über 1.500.000		0,857	1,020	3.252,34	3.870,28

*) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet.

¹⁾ "Staffel" ist ein Mengenbereich, der durch einen Min- und einen Maxwert (von ... bis ...) definiert ist. Das Gesamtergebn pro Abrechnungsjahr setzt sich aus der Summe der Arbeitsentgelte und des Grundpreises zusammen, die auf Grund der Staffeleinordnung ermittelt werden.

2. Konzessionsabgabe

Die Preise für Netznutzung erhöhen sich entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung um die Konzessionsabgabe.

Laut KAV § 2 Abs. 2 und 3 beträgt die Konzessionsabgabe

	netto	brutto
bei der Belieferung von Tarifkunden ausschließlich für Kochen und Warmwasser	0,61 ct/kWh	0,726 ct/kWh
bei sonstigen Tariflieferungen	0,27 ct/kWh	0,321 ct/kWh
bei der Belieferung von Sondervertragskunden	0,03 ct/kWh	0,036 ct/kWh

3. Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

**Preise für Netznutzung NNE ohne Lastgangmessung - Erdgas -
Stadtwerke Zittau GmbH voraussichtlich gültig ab 01.01.2020**

Anwendungsbeispiel:

Netzkunde mit:

bezogene Jahresarbeit für Kochen und Warmwasser in kWh:	8.500
Preis lt. Tabelle Staffel_2 (5.001 bis 10.000 kWh):	
Arbeitspreis Netznutzung netto in Ct/kWh:	1,491
Konzessionsabgabe netto in Ct/kWh:	0,610
Gesamtarbeitspreis netto in Ct/kWh:	<u>2,101</u>
Arbeitsentgelt (Jahresarbeit x Gesamtarbeitspreis) in EUR/Jahr:	178,59
Grundpreis in EUR/Jahr:	<u>29,77</u>
Rechnungsbetrag in EUR/Jahr:	208,36
19 % Umsatzsteuer in EUR/Jahr:	<u>39,59</u>
Gesamtbruttobetrag in EUR/Jahr:	<u><u>247,95</u></u>

Zu den Preisen für Netznutzung werden zusätzlich die Preise für Messung gemäß separatem Preisblatt erhoben.

Hinweis / Vorbehalt

Die vorstehend aufgeführten Netzentgelte beinhalten im Rahmen der Kostenwälzung auch den Entgeltanteil des vorgelagerten Netzbetreibers ONTRAS Gastransport GmbH. Die Entgelte für Systemdienstleistungen sind im Preis enthalten.

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf der Basis für das Jahr 2020 geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Stadtwerke Zittau GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2020 gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG wegen der zum 15.10.2019 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Wir weisen im Besonderen darauf hin, dass uns zum 15.10.2019 keine behördliche Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2018 ff. gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 4 ff. ARegV vorlag. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2020 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2019 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2020 verbindlichen Netzentgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.